



Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT

zwischen

SIX Terravis AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich (*nachfolgend SIX Terravis*)

und

Teilnehmer

Nutzergruppe: öffentliche Verwaltung

Name / Firma:

Nutzung durch

Betreibungs- und Konkursämter des Kanton _____

UID:

CHE-_____._____._____

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

E-Mail Bestätigungen:

1. Definitionen

Allgemeine Geschäftsbedingungen bedeutet sämtliche allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche vorformulierte Vertragsbestandteile der SIX Terravis in der jeweils gültigen Fassung.

Auskunftsportal Terravis bedeutet eine Dienstleistung von SIX Terravis zur elektronischen Abfrage von Daten des Grundbuchs und der amtlichen Vermessung.

Authentisierung / Authentifizierung, starke, ist die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Terravis gemäss Technischen Weisungen.

DSG bedeutet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz in der jeweils aktuellen Fassung

Elektronischer Geschäftsverkehr Terravis (nachfolgend eGVT) bedeutet die standardisierte, elektronische Übermittlung von elektronischen Meldungen zwischen den Terravis-Systemteilnehmern im Rahmen von Prozessabwicklungen.

Elektronische Meldung bezeichnet Aufträge und Bestätigungen, welche als XML-Container von einem Teilnehmer zu einem anderen via Terravis übermittelt werden.

GBV bezeichnet die Grundbuchverordnung (SR 211.432.1)

Geschäftsprozess (teilweise auch als Use Cases bezeichnet) bezeichnet einen über Terravis als Prozess abgewickelten Vorgang, der standardisierte elektronische Meldungen unter Terravis-Teilnehmern über gesicherte Verbindungen übermittelt. Dabei wird ein Geschäftsfall von einem Systemteilnehmer jeweils angestossen und schrittweise ausgeführt.

Geschäftsfall bezeichnet die konkrete Durchführung eines Geschäftsprozesses im Einzelfall. Jeder Geschäftsfall wird gemäss den Technischen Weisungen eindeutig identifiziert.

Grundbuchamt bezeichnet die Amtsstelle, welche die fachlich qualifizierte Führung des Grundbuchs gewährleistet. Die Organisation der Grundbuchämter und der Grundbuchführung obliegt den Kantonen.

Metadaten bezeichnet im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr Terravis die Daten, welche für die automatische Verarbeitung benötigt werden und Teil der Duplikate der übermittelten PDF-Dokumente sind.

Nutzungsvertrag Auskunftportal Terravis beschreibt die Vereinbarung zwischen SIX Terravis und einem Teilnehmer zwecks Abfrage von Grundstücksinformationen via Terravis.

SIX Terravis AG entwickelt und betreibt die Plattform Terravis. SIX Terravis AG (UID: CHE-114.332.360) ist eine 100%ige Tochter von SIX Group AG.

Terravis ist eine Plattform, welche die in Anhang 3 aufgeführten Dienstleistungen beinhaltet.

Transaktion bezeichnet einen Geschäftsfall innerhalb eines Geschäftsprozesses

XML-Container bezeichnet die Struktur einer elektronischen Meldung gemäss Kapitel 2.4 der Technischen Weisungen.

ZertES bezeichnet das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (SR 943.03)

2. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag schafft die Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr Terravis (eGVT) und baut auf dem Nutzungsvertrag Auskunftportal Terravis auf. Der eGVT kann nicht ohne Abschluss eines Nutzungsvertrags für das Auskunftportal Terravis genutzt werden.

SIX Terravis entwickelt und betreibt die Plattform Terravis. Dies ist eine Plattform, welche die in den „Leistungen SIX Terravis“ aufgeführten Dienstleistungen beinhaltet.

Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, Anhang 1);
- Preisliste öffentliche Verwaltungen (Anhang 2);
- Leistungen SIX Terravis (Anhang 3);
- Technische Weisungen (Anhang 4)

Im Übrigen gilt der vom Teilnehmer abgeschlossene Nutzungsvertrag für das Auskunftsportale Terravis, soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die jeweils gültigen Anhänge können auf www.terravis.ch eingesehen werden. Die im Moment des Vertragsschlusses gültigen Anhänge werden dieser Vereinbarung beigegeben.

3. Authentisierung und digitale Signatur

a) Authentisierung

Die Teilnahme am eGVT bedarf einer starken Authentisierung jedes Benutzers, was durch Single-Sign-On (SSO) mittels Smartcards, mit Hilfe eines Authentisierungszertifikats eines anerkannten Anbieters oder über das von SIX Terravis angebotene SMS Login erfolgen kann.

b) Digitale Signatur

Der Teilnehmer anerkennt, dass im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs bei Grundbuchanmeldungen der Einsatz einer qualifizierten digitalen Signatur gem. ZertES verlangt wird. Die Beschaffung einer solchen ist Sache des Teilnehmers.

4. Rolle von SIX Terravis

SIX Terravis erbringt die in Anhang 3: Leistungen SIX Terravis beschriebenen Leistungen.

5. Pflichten von SIX Terravis

SIX Terravis hat die folgenden Pflichten:

- a) die Eingaben an das Grundbuchamt mittels elektronischer Meldung (Quittung) gemäss Art. 43 GBV zu bestätigen
- b) alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vom oder für den Teilnehmer erhaltenen, erhobenen oder sonst bearbeiteten Personendaten
 - i) ausschliesslich für die Zwecke des Teilnehmers, nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung und gemäss den Instruktionen des Teilnehmers zu bearbeiten (Auftragsdatenbearbeitung gem. Art. 10a DSG);
 - ii) nur berechtigten Personen zugänglich zu machen, ,
 - iii) durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter Bearbeitung und Einsichtnahme zu schützen,
 - iv) ohne vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Teilnehmers weder ins Ausland noch Dritten (einschliesslich Unterbeauftragte) bekanntzugeben.

Ferner verpflichtet sich SIX Terravis gegenüber dem Teilnehmer,

- a) ihn im Zusammenhang mit diesen Daten bei der Einhaltung seiner Pflichten gemäss DSG angemessen zu unterstützen, so namentlich bei der
 - (i) Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (insb. Auskunfts-, Berichtigungs-, und Widerspruchsrecht),

- (ii) Überprüfung der Datensicherheit und Einhaltung dieser Vereinbarung sowie des DSG, und
- (iii) Anpassung dieser Vereinbarung an etwaige geänderte gesetzliche Vorgaben;
- b) ihn über Anfragen betroffener Personen und festgestellte oder vermutete Datenschutzverstösse umgehend zu informieren; und
- c) vorbehaltlich anderer Anweisungen oder Ermächtigungen unter dieser Vereinbarung, Personendaten und Systeme, auf denen Personendaten bearbeitet werden, ausschliesslich denjenigen Personen zugänglich zu machen, die
 - i) sich vorgängig vertraglich zugunsten des Teilnehmers dazu verpflichtet haben, die Vorschriften aller anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften betr. Geheimhaltung, Verschwiegenheit und Datenschutz, einschliesslich jene dieser Vereinbarung, einzuhalten; und
 - ii) mit einer mindestens üblichen Sorgfalt überwacht werden.

Gibt es Hinweise auf eine Verletzung der Verpflichtung gemäss (c) vorstehend, so ist dem Benutzer der Zugang zu Personendaten und Systemen mit solchen umgehend zu sperren und der Teilnehmer zu benachrichtigen.

6. Pflichten Teilnehmer

Der Teilnehmer:

- a) behandelt die mittels Terravis bzw. im eGVT begonnenen Geschäftsfälle ausschliesslich elektronisch.

Sollte dies auf elektronischem Wege nicht möglich sein, ist er zu Rückweisung des Auftrages und Abwicklung dessen ausserhalb von Terravis verpflichtet.
- b) ist für die Vollständigkeit und die richtige Wiedergabe der Informationen in den durch ihn getätigten Eingaben und Geschäftsfällen verantwortlich und aktualisiert bei Bedarf deren Metadaten. Die Metadaten haben dem Inhalt der Anmeldung zu entsprechen.
- c) trägt die Verantwortung für Zugang und Rechte in Terravis für seine Benutzer.
- d) bewirtschaftet alle eingegangenen Aufgaben (Tasks) innert nützlicher Frist.
- e) anerkennt, dass Aufträge und Meldungen im Moment der Anzeige im Web-Portal als übermittelt gelten.

7. Kosten

Die Kosten für den eGVT berechnen sich anhand der Preisliste (Anhang 2).

Die Anpassung der in der Preisliste aufgeführten Tarife ist von SIX Terravis 100 Kalendertage im Voraus per E-Mail anzukündigen.

8. Gewährleistung und Haftung

Die gesamten Daten und Informationen werden SIX Terravis von Dritten zur Verfügung gestellt. SIX Terravis übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Informationen keine Gewähr. SIX Terravis lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche der Vertragspartei durch Missbrauch oder Verlust der ihr überlassenen oder der durch die Vertragspartei selbst vergebenen Zugangsdaten (Benutzeridentifikation, Passwort) entstehen, ab.

SIX Terravis haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Angestellten, nicht für Schäden, welche einem Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritten durch Handlungen oder Unterlassung von SIX Terravis erwachsen. Namentlich haftet SIX Terravis nicht für Schäden infolge:

- a) Teil- oder Komplettausfällen von Terravis oder anderer technischer Probleme;
- b) Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen; und
- c) einer Sistierung oder Kündigung der Teilnehmerschaft oder einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Teilnehmers.

SIX Terravis übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn.

9. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen auf Ende eines Kalendermonats mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Bei Kündigung des Nutzungsvertrags Auskunft Terravis gilt die vorliegende Vereinbarung als auf denselben Termin hin gekündigt.

10. Allgemeine Bestimmungen

a) Mitteilungen

Unter dem Vorbehalt von anderslautenden Weisungen oder Absprachen erfolgen sämtliche Mitteilungen und andere Kommunikation zwischen dem Teilnehmer und SIX Terravis im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung über das Web-Portal Terravis oder über die von SIX Terravis in den Technischen Weisungen definierte Web-Service-Schnittstelle TIX.

b) Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

- c) Eine substantielle beabsichtigte Änderung oder Ergänzung der Technischen und fachlichen Weisungen muss SIX Terravis AG allen Teilnehmern 9 Monate im Voraus anzeigen, worauf jeder Teilnehmer innerhalb von 20 Geschäftstagen bei SIX Terravis AG schriftlich Einsprache erheben

kann. Erfolgt innert dieser Frist keine Einsprache durch einen oder mehrere Teilnehmer, so gilt die Änderung oder Ergänzung als genehmigt. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen SIX Terravis und dem Teilnehmer ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist die Stadt Zürich.

12. Anhänge

Anhänge zu dieser Vereinbarung sind:

- Anhang 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Anhang 2: Preisliste elektronischer Geschäftsverkehr Terravis für öffentliche Verwaltungen
- Anhang 3: Leistungen SIX Terravis
- Anhang 4: Technische und Fachliche Weisungen (TFW)
- Anhang 5: Kontaktstellen

SIX Terravis AG

Zürich, _____
